

Extra-Blatt

zu

Nr. 37 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 18. September 1899.

Bekanntmachung.

Durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 19. Juli d. Js. (N.-G.-Bl. Seite 463) ist für die Wahl der Mitglieder des Ausschusses der Versicherungsanstalten ein neues Wahlverfahren vorgeschrieben. Während die Mitglieder bisher gemäß § 48 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes von den Vorständen der Krankenkassen u. s. w. unmittelbar gewählt wurden, werden sie nach dem Invalidenversicherungsgesetz (§ 76) von den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten, sowie von den Besitzern der Rentenstellen gewählt, welche selbst von den Vorständen der Krankenkassen u. s. w. gewählt werden. Die Wahl der Ausschussmitglieder und die Wahl der Vertreter und Besitzer erfolgt gemäß §§ 77, 63, 82 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes auf Grund von Wahlordnungen, welche von der Landes-Zentralbehörde oder den von ihr zu bestimmenden Behörden erlassen werden.

Nachdem ich durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 1. September cr. mit dem Erlaß der Wahlordnungen für die Versicherungsanstalt der Provinz Westpreußen beauftragt worden bin, bringe ich die unter dem heutigen Tage von mir erlassene Wahlordnung, „betreffend die Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden, der Besitzer der Rentenstellen und der Mitglieder des Ausschusses,“ hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß hinsichtlich der Eintheilung der Wahlbezirke und Vertheilung der Stimmen bei der Wahl der Mitglieder des Ausschusses (§§ 14 ff.) weitere Bekanntmachung vorbehalten bleibt.

Danzig, den 7. September 1899.

Der Ober-Präsident. Staatsminister.
v. G o ß l e r.

Wahlordnung

für die

Versicherungsanstalt der Provinz Westpreußen
betreffend

die Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden, der Besitzer der Rentenstellen und der Mitglieder des Ausschusses.

Auf Grund der §§ 63, 77, 82, Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes erlasse ich im Auftrage des Ministers für Handel und Gewerbe nachstehende Wahlordnung:

I. Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden.

§ 1.

Wahlkörper sind:

- Die Vorstände der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere zur Wahrnehmung von Interessen der Seeleute bestimmten obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten, sofern sie ihren Sitz im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde haben;
- die Vorstände derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen, welche die im § 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Bescheinigung besitzen, sofern ihr Bezirk sich über den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde nicht hinaus erstreckt
- die Kreis-Ausschüsse, in Stadtkreisen die Magistrate.

§ 2.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche volljährige,

im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde wohnende Personen, welche nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes*) zum Amte eines Schöffen fähig sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund des Invaliden-Versicherungsgesetzes versicherten Personen.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten dürfen weder Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt noch Beisitzer eines Schiedsgerichts sein. Mindestens die Hälfte jeder Art von Vertretern muß am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von demselben wohnen.

§ 3.

In denjenigen Kassen und Vereinigungen (§ 1 a, b), in welchen der Vorstand aus Vertretern der Arbeitgeber und aus Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt ist, nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern angehörigen Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Arbeitnehmern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Theil.

Vorstände, in denen Arbeitgeber nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten, Vorstände, in denen Arbeitnehmer nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Arbeitgeber Theil.

Bei den Kreis-Ausschüssen und Magistraten nehmen alle Mitglieder an den Wahlen beider Arten von Vertretern theil.

Vorstände solcher Krankenkassen, für deren Mitglieder eine besondere Kasseneinrichtung (§§ 8, 10, 11 des Invalidenversicherungsgesetzes) besteht, dürfen an den Wahlen nicht theilnehmen.

§ 4.

Wahlkörper, welche nicht mehr als 50 Versicherte vertreten, haben eine Stimme. Bei mehr als 50 aber nicht mehr als 100 Versicherten beträgt die Stimmzahl 2, bei mehr als 100 aber nicht mehr als 200 Versicherten 3. Für je weitere 100 Versicherte kommt je eine Stimme hinzu. Das so ermittelte Stimmrecht bleibt auch für die Nachwahlen maßgebend.

§ 5.

Die Wahlen finden in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. November des letzten Jahres der Wahlperiode statt. Die erstmalige Wahlperiode der Vertreter läuft vom 1. Januar 1900. Die Leitung der Wahl obliegt dem Landrath, in Städten über 10000 Einwohner dem Bürgermeister.

§ 6.

Zur Ermittlung und Festsetzung der Stimmzahl hat jede Kasse (§ 1 a, b) dem Landrath (Bürgermeister) bis zum 1. Oktober des letzten Jahres der Wahlperiode erstmalig bis zum 1. Oktober 1899 die Zahl ihrer nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherten Mitglieder anzuzeigen. Bis zu dem gleichen Zeitpunkt haben die Gemeindevorstände die Zahl der in ihrem Bezirke vorhandenen, einer Kasse (§ 1 a, b) nicht angehörenden Versicherten anzuzeigen.

§ 7.

Der Landrath (Bürgermeister) stellt binnen 8 Tagen jedem Wahlkörper für die zu wählenden Vertreter der Arbeitgeber einerseits und die zu wählenden Vertreter der Versicherten andererseits je einen Stimmzettel nach den anliegenden Formularen mit der Aufforderung zu, ihn bis zu dem auf dem Stimmzettel vermerkten Termin ausgefüllt zurückgelangen zu lassen. Auf dem Stimmzettel ist außerdem die Zahl der nach § 4 dem Wahlkörper zustehenden Stimmen und die Zahl der zu wählenden Vertreter zu vermerken.

§ 8.

Die Leitung der Wahlhandlung obliegt dem Vorsitzenden der Wahlkörper, welcher sogleich nach Empfang der Stimmzettel die Wahlberechtigten zur Wahl zusammenzuberufen hat. Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos. Der Vorsitzende hat Name, Berufsstellung und Wohnort der Gewählten in den Stimmzettel einzutragen und dabei die Ordnungsmäßigkeit der Wahl zu bescheinigen.

Die ausgefüllten Stimmzettel sind an den Landrath (Bürgermeister) bis zu dem im § 7 angegebenen Zeitpunkte portofrei zurückzusenden.

Stimmzettel, welche nicht unterschrieben sind, oder welche die Person der Gewählten nicht deutlich

*) § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:

„Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann.
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.“

erkennen lassen, sind ungültig. Das Gleiche gilt von Stimmzetteln, welche nach dem im § 7 bezeichneten Zeitpunkt eingehen, oder welche nicht den richtigen Vordruck tragen.

§ 9.

Der Landrath (Bürgermeister) ermittelt unter Zugrundelegung der den einzelnen Wahlkörpern zustehenden Stimmenzahl die Personen, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Sind auf einem Stimmzettel mehr Namen von Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur diejenigen Stimmen gültig, welche auf die zuerst eingetragenen Namen entfallen. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorbehaltlich der Entscheidung der Streitigkeiten über die Wahlen der Landrath (Bürgermeister) endgültig.

§ 10.

Der Landrath (Bürgermeister) hat über die Ermittlung des Wahlergebnisses unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen. Aus demselben müssen der Name, die Berufsstellung und der Wohnort der Personen, auf welche Stimmen entfallen, unter Bezeichnung der gültigen und ungültigen Stimmen, die Namen der gewählten Vertreter sowie der Grund der Ungültigkeit der Stimmzettel oder Stimmen zu ersehen sein.

§ 11.

Der Landrath (Bürgermeister) hat die gewählten Personen von der Wahl mit der Aufforderung schriftlich in Kenntniß zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe binnen einer Woche anzubringen, widrigenfalls die Wahl als angenommen gelte. Wird binnen dieser Frist ein gesetzlicher oder statutarischer Ablehnungsgrund nachgewiesen, so gilt an Stelle des Ablehnenden Derjenige als gewählt, auf den die nächstgrößte Zahl der gültigen Stimmen entfallen ist. Dieser ist von seiner Wahl in Kenntniß zu setzen.

§ 12.

Wird bei der ersten Wahl die vorgeschriebene Zahl der Vertreter nicht erreicht, so haben Nachwahlen stattzufinden. Scheiden während der Wahlperiode Vertreter aus dem Amte, so treten an ihre Stelle diejenigen Personen, auf welche die nächstgrößte Zahl der gültigen Stimmen entfallen ist.

Sind Personen, auf welche gültige Stimmen entfallen sind, nicht mehr vorhanden, so haben Nachwahlen stattzufinden.

II. Wahl der Beisitzer der Rentenstellen.

§ 13.

Die §§ 1 bis 12 finden auf die Wahl der Beisitzer der Rentenstellen mit folgender Maßgabe sinngemäße Anwendung:

1. die Leitung der Wahl obliegt dem Vorsitzenden der Rentenstelle,
2. die erstmalige Wahlperiode läuft vom Tage der Errichtung der Rentenstelle,
3. die Wahlen finden im letzten Vierteljahre der Wahlperiode statt.
4. An Stelle der Formulare A und B treten die Formulare E und F.
5. der Vorsitzende der Rentenstelle hat die Namen der gewählten Beisitzer dem Vorstande der Versicherungsanstalt anzuzeigen.

Im Uebrigen sind für das Stimmrecht der Wahlkörper die Ermittlungen auf Grund des § 6 maßgebend.

III. Wahl der Mitglieder des Ausschusses.

§ 14.

Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses und ihrer Ersatzmänner erfolgt durch die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden und die Beisitzer der Rentenstellen im Bezirk der Versicherungsanstalt. An der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber im Ausschusse nehmen nur die Vertreter der Arbeitgeber bei den unteren Verwaltungsbehörden und die Beisitzer der Rentenstellen aus dem Stande der Arbeitgeber, und an der Wahl der Vertreter der Versicherten im Ausschusse nur die Vertreter der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden und die Beisitzer der Rentenstellen aus dem Stande der Versicherten Theil.

§ 15.

Die erstmalige Wahlperiode der Ausschussmitglieder beginnt am 1. Januar 1900. Die Wahlen finden in der Zeit vom 15. November bis zum 31. Dezember des letzten Jahres der Wahlperiode, erstmalig in der Zeit vom 15. November bis zum 31. Dezember 1899 statt. Die Wahl erfolgt unter Leitung eines Beauftragten des unterzeichneten Ober-Präsidenten.

§ 16.

Zum Zweck der Wahl wird der Bezirk der Versicherungsanstalt durch den Oberpräsidenten in der Weise in Wahlbezirke eingetheilt, daß in jedem Wahlbezirk je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten und für jeden Vertreter ein erster und zweiter Ersatzmann von einer thunlichst gleichen Anzahl Wahlberechtigter zu wählen ist.

Die Versicherungsanstalt hat bis zum 1. November des letzten Jahres der Wahlperiode der Ausschuss

mitglieder dem Ober-Präsidenten ein Verzeichniß der Rentenstellen in ihrem Bezirk unter Angabe der Zahl der Beisitzer nach dem Stande am 1. Oktober desselben Jahres mitzutheilen.

Die Wahlbezirke und der Name des Beauftragten (§ 15) werden durch die Amtsblätter der Regierungen im Bezirk der Versicherungsanstalt bekannt gemacht.

§ 17.

Wählbar zum Mitgliede des Ausschusses sind nur deutsche, männliche volljährige im Bezirk der Versicherungsanstalt wohnende Personen. Nicht wählbar ist, wer zum Amt eines Schöffen unfähig ist (s. Anm. zu § 2).

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen.

§ 18.

Der Beauftragte hat den Landrathen, Bürgermeistern und Vorsitzenden der Rentenstellen bis zum 1. November des letzten Jahres der Wahlperiode einen Stimmzettel nach dem anliegenden Muster mit der Aufforderung zugehen zu lassen, ihn binnen zwei Wochen ausgefüllt zurückzusenden.

Zur Abgabe der Stimmen ruft der Landrath (Bürgermeister, Vorsitzender der Rentenstelle) unverzüglich nach Empfang der Stimmzettel die Vertreter und Beisitzer zusammen.

§ 19.

Die Vertreter der Arbeitgeber und die Vertreter der Versicherten haben getrennt zu wählen. Die Wahl erfolgt durch Nennung des Namens, der Berufsstellung und des Wohnorts des zu Wählenden. Ueber die Wahlverhandlung ist unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen, in das die von den einzelnen Vertretern (Beisitzern) benannten Personen einzutragen sind. Auf Grund des Protokolls füllt der Landrath (Bürgermeister, Vorsitzender der Rentenstelle) den Stimmzettel aus, verliest seinen Inhalt und bescheinigt, daß dies geschehen, im Protokoll.

§ 20.

Der Landrath (Bürgermeister, Vorsitzender der Rentenstelle) sendet den ausgefüllten Stimmzettel mit dem Protokoll bis zu dem im Stimmzettel vermerkten Termin an den Beauftragten portofrei zurück.

Stimmzettel, welche nicht unterschrieben sind, oder welche die Person der Gewählten nicht deutlich erkennen lassen, sind ungültig. Das Gleiche gilt von Stimmzetteln, welche nach dem im Stimmzettel bezeichneten Zeitpunkt eingehen, oder welche nicht den richtigen Vordruck tragen.

§ 21.

Der Beauftragte ermittelt unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers für jeden Wahlbezirk diejenigen Personen, auf welche gültige Stimmen gefallen sind, sowie die Zahl dieser Stimmen.

Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet, vorbehaltlich der Entscheidung von Streitigkeiten über die Wahlen, der Beauftragte endgültig. Der Grund der Ungültigkeit ist im Protokoll zu vermerken.

§ 22.

Der Beauftragte setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß mit der Aufforderung etwaige Ablehnungsgründe binnen einer Woche anzubringen, widrigenfalls die Wahl als angenommen gelte. Wird binnen dieser Frist ein gesetzlicher oder statutarischer Ablehnungsgrund nachgewiesen, so tritt an die Stelle des Ablehnenden, sofern er als Mitglied gewählt ist, der erste Ersatzmann und sofern er als erster Ersatzmann gewählt ist, der zweite Ersatzmann. Eine Nachwahl für den zweiten Ersatzmann ist nicht erforderlich.

§ 23.

Sobald das Wahlergebniß feststeht, hat der Kommissar die Namen der Mitglieder und ihrer Ersatzmänner dem Vorstand der Versicherungsanstalt mitzutheilen. Die Vorgänge über die Wahl sind dem Ober-Präsidenten einzureichen.

§ 24.

Bei Nachwahlen finden die Vorschriften der §§ 16 bis 24 entsprechende Anwendung.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 25.

Alle die Wahl betreffenden Zustellungen an die Wahlberechtigten (Wahlkörper) und die Gewählten erfolgen, sofern sie den Lauf von Fristen bedingen, gegen Behändigungsschein, oder mittelst eingeschriebenen Briefes durch die Post.

Danzig, den 7. September 1899.

Der Ober-Präsident. Staatsminister.

v. G o s s l e r.

Invalidenversicherung.

Stimmzettel für Kassenvorstände.

Formular A.

Wahl der Vertreter der Arbeitgeber
bei der unteren Verwaltungsbehörde
in

....., den 1

..... straße Nr.

An
den Vorstand der Krankenkasse
in

Den Vorstand ersuche ich, den nachstehenden Stimmzettel gehörig ausgefüllt und
unterschrieben kurzer Hand mir bis zum d. J. wieder zugehen zu lassen.
Der Kasse stehen Stimmen zu.

Landrath. — Bürgermeister.

S t i m m z e t t e l

für die

Wahl der Vertreter der Arbeitgeber bei der unteren Verwaltungsbehörde in

Zahl der zu wählenden Vertreter der Arbeitgeber

Es werden gewählt:

Nf. Nr.	Vor- und Zuname.	Berufsstellung.	Wohnort (Aufenthaltort).
1.			
2.			
3.			
4.			

Gründe, welche die Wählbarkeit ausschließen, sind
nicht bekannt.

Die ordnungsmäßige Wahl bescheinigt.

....., den 1

Vorsitzender.

Die Rückseite ist zu beachten!

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche volljährige, im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde wohnende Personen, welche nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes*) zum Amte eines Schöffen fähig sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten dürfen weder Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt, noch Beisitzer eines Schiedsgerichts sein. Mindestens die Hälfte jeder Art von Vertretern muß am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von demselben wohnen.

*) § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:

„Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Velleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.“

Stimmzettel, welche nicht unterschrieben sind, oder welche die Person der Gewählten nicht deutlich erkennen lassen, sind ungültig. Das Gleiche gilt von Stimmzetteln, welche nach dem oben bezeichneten Zeitpunkte eingehen, oder welche nicht den richtigen Vordruck tragen.

Invalidenversicherung.

Stimmzettel für Rassenvorstände.

....., den 1

Formular B.

.....straße Nr.

Wahl der Vertreter der Versicherten
bei der unteren Verwaltungsbehörde
in

An
den Vorstand der Krankenkasse
in

Den Vorstand ersuche ich den nachstehenden Stimmzettel gehörig ausgefüllt und
unterschrieben kurzer Hand mir bis zum d. J. wieder zugehen zu lassen.
Der Kasse stehen Stimmen zu.

Landrath. — Bürgermeister.

S t i m m z e t t e l

für die

Wahl der Vertreter der Versicherten bei der unteren Verwaltungsbehörde in

Zahl der zu wählenden Vertreter der Versicherten

Es werden gewählt:

Nf. Nr.	Vor- und Zuname.	Berufsstellung.	Wohnort (Aufenthaltort).
1.			
2.			
3.			
4.			

Gründe, welche die Wählbarkeit ausschließen, sind
nicht bekannt.
Die ordnungsmäßige Wahl bescheinigt.

....., den 1

Vorsitzender.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche volljährige, im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde wohnende Personen, welche nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes*) zum Amte eines Schöffen fähig sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten dürfen weder Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt, noch Beisitzer eines Schiedsgerichts sein. Mindestens die Hälfte jeder Art von Vertretern muß am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von demselben wohnen.

*) § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:

„Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben,
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.“

Stimmzettel, welche nicht unterschrieben sind, oder welche die Person der Gewählten nicht deutlich erkennen lassen, sind ungültig. Das Gleiche gilt von Stimmzetteln, welche nach dem oben bezeichneten Zeitpunkt eingehen, oder welche nicht den richtigen Vordruck tragen.

Invalidenversicherung.

Stimmzettel für Kreisausschüsse.

Formular C.

....., den 1.....

An
den Kreisauschuß — Magistrat —
in
.....

Den Kreisauschuß — Magistrat — ersuche ich, den nachstehenden Stimmzettel
gehörig ausgefüllt und unterschrieben kurzer Hand mir bis zum d. J.
wieder zugehen zu lassen.

.....
Landrath. — Bürgermeister.

S t i m m z e t t e l.

für die Wahl { der Vertreter bei der unteren Verwaltungsbehörde
der Beisitzer der Rentenstelle in

Die Zahl der zu wählenden ^{Vertreter} _{Beisitzer} beträgt; davon müssen je dem Stande der
Arbeitgeber und der Versicherten angehören.

Zahl der dem Kreisauschuß zustehenden Stimmen:

Es werden gewählt:

Nf. Nr.	Vor- und Zuname.	Berufsstellung.	Wohnort (Aufenthaltort).
------------	------------------	-----------------	--------------------------

A. Aus dem Stande der Arbeitgeber.

B. Aus dem Stande der Versicherten.

Gründe, welche die Wählbarkeit ausschließen, sind
nicht bekannt.

Die ordnungsmäßige Wahl bescheinigt.

....., den 1.....

.....
Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

Die Rückseite ist zu beachten!

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche volljährige, im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde wohnende Personen, welche nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes*) zum Amte eines Schöffen fähig sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten dürfen weder Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt, noch Besitzer eines Schiedsgerichts sein. Mindestens die Hälfte jeder Art von Vertretern muß am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von demselben wohnen.

*) § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:

„Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Beurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.“

Stimmzettel, welche nicht unterschrieben sind, oder welche die Person der Gewählten nicht deutlich erkennen lassen, sind ungültig. Das Gleiche gilt von Stimmzetteln, welche nach dem oben bezeichneten Zeitpunkte eingehen, oder welche nicht den richtigen Wordruck tragen.

Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Ausschusses.

Formular D.

Versicherungsanstalt.....

Wahlbezirk Nr.

....., den 1

An
den Herrn Landrath (Bürgermeister)

in

Unter Hinweis auf § 18 der Wahlordnung ersuche ich, den nachstehenden Stimmzettel gehörig ausgefüllt und unterschrieben mir bis zum d. J. wieder zugehen zu lassen.

Im Wahlbezirk Nr. sind zu wählen:

A. aus dem Stande der Arbeitgeber
ein Mitglied nebst einem ersten und zweiten Ersatzmann,

B. aus dem Stande der Versicherten
ein Mitglied nebst einem ersten und zweiten Ersatzmann.

Der Wahl-Kommissar.
.....

Stimmzettel.

A. Wahl des Mitgliedes und der Ersatzmänner aus dem Stande der Arbeitgeber.

Es sind Stimmen abgegeben für

1. das Mitglied

Sfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Berufsstellung.	Wohnort (Aufenthaltort).	Zahl der Stimmen.

2. den ersten Ersatzmann

Sfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Berufsstellung.	Wohnort (Aufenthaltort).	Zahl der Stimmen.

3. den zweiten Ersatzmann

Sfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Berufsstellung.	Wohnort (Aufenthaltort).	Zahl der Stimmen.

Es haben an der Wahl Theil genommen

Davon haben sich der Stimme enthalten

Vertreter.

Beisitzer.

Vertreter.

Beisitzer.

B. Wahl des Mitgliedes und der Ersatzmänner aus dem Stande der Versicherten.

Es sind Stimmen abgegeben für

1. das Mitglied

Zfb. Nr.	Vor- und Zuname.	Berufsstellung.	Wohnort (Aufenthaltort).	Zahl der Stimmen.

2. den ersten Ersatzmann

Zfb. Nr.	Vor- und Zuname.	Berufsstellung.	Wohnort (Aufenthaltort).	Zahl der Stimmen.

3. den zweiten Ersatzmann

Zfb. Nr.	Vor- und Zuname.	Berufsstellung.	Wohnort (Aufenthaltort).	Zahl der Stimmen.

Es haben an der Wahl Theil genommen Vertreter.

Davon haben sich der Stimme enthalten Beisiger.

..... Vertreter.

..... Beisiger.

Gründe, welche die Wählbarkeit ausschließen (§ 88 des Invalidenversicherungsgesetzes), sind nicht bekannt.

Die ordnungsmäßige Wahl bescheinigt

....., den 1

Landrath. — Bürgermeister.

Vorsitzender der Rentenstelle.

Invalidenversicherung.

Stimmzettel für Kassenvorstände.

Formular E.

Wahl der Beisitzer aus dem Stande
der Arbeitgeber bei der Rentenstelle
in.....

....., den..... 1.....

.....straße Nr.....

An
den Vorstand der..... = Krankenkasse.....
in
.....

Den Vorstand ersuche ich, den nachstehenden Stimmzettel gehörig ausgefüllt und
unterschrieben kurzer Hand mir bis zum..... d. J. wieder zugehen zu lassen.
Der Kasse stehen..... Stimmen zu.

.....
Vorsitzender der Rentenstelle.

S t i m m z e t t e l

für die

Wahl der Beisitzer aus dem Stande der Arbeitgeber bei der Rentenstelle in.....

Zahl der zu wählenden Beisitzer aus dem Stande der Arbeitgeber.....

Es werden gewählt:

Sfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Berufsstellung.	Wohnort (Aufenthaltort).
1.			
2.			
3.			
4.			

Gründe, welche die Wählbarkeit ausschließen, sind
nicht bekannt.

Die ordnungsmäßige Wahl bescheinigt.

....., den..... 1.....

.....
Vorsitzender.

Die Rückseite ist zu beachten!

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche, volljährige, im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde wohnende Personen, welche nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes*) zum Amte eines Schöffen fähig sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe zu Vertretern der Versicherten die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten dürfen weder Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt, noch Beisitzer eines Schiedsgerichts sein. Mindestens die Hälfte jeder Art von Vertretern muß am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von demselben wohnen.

*) § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:

„Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Beurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.“

Stimmzettel welche nicht unterschrieben sind, oder welche die Person der Gewählten nicht deutlich erkennen lassen, sind ungültig. Das Gleiche gilt von Stimmzetteln, welche nach dem oben bezeichneten Zeitpunkt eingehen, oder welche nicht den richtigen Vordruck tragen.

Invalidenversicherung.

Stimmzettel für Kassenvorstände.

Formular F.

Wahl der Beisitzer aus dem Stande
der Versicherten bei der Rentenstelle
in.....

....., den 1
..... straße Nr.

An
den Vorstand der..... = Krankenkasse.....
in
.....

Den Vorstand ersuche ich, den nachstehenden Stimmzettel gehörig ausgefüllt und
unterschrieben kurzer Hand mir bis zum..... d. J. wieder zugehen zu lassen.
Der Kasse stehen..... Stimmen zu.

.....
Vorsitzender der Rentenstelle.

S t i m m z e t t e l

für die

Wahl der Beisitzer aus dem Stande der Versicherten bei der Rentenstelle in.....

Zahl der zu wählenden Beisitzer aus dem Stande der Versicherten.....

Es werden gewählt:

Zfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Berufsstellung.	Wohnort (Aufenthaltort).
1.			
2.			
3.			
4.			

Gründe, welche die Wählbarkeit ausschließen, sind
nicht bekannt.

Die ordnungsmäßige Wahl bescheinigt.

....., den 1

.....
Vorsitzender.

Die Rückseite ist zu beachten!

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche volljährige, im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde wohnende Personen, welche nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes*) zum Amte eines Schöffen fähig sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten dürfen weder Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt, noch Beisitzer eines Schiedsgerichts sein. Mindestens die Hälfte jeder Art von Vertretern muß am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von demselben wohnen.

*) § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:

„Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.“

Stimmzettel, welche nicht unterschrieben sind, oder welche die Person der Gewählten nicht deutlich erkennen lassen, sind ungültig. Das Gleiche gilt von Stimmzetteln, welche nach dem oben bezeichneten Zeitpunkt eingehen, oder welche nicht den richtigen Vordruck tragen.